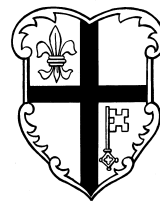


# Amtsblatt

der  
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 02. Februar 2022	Nummer: 2
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
4	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147))	7
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufklärung der Beteiligten zur geplanten Einstellung der Flurbereinigung VF 2467 Korbach-Eppe des Landkreises Waldeck-Frankenberg	8
6	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ der Hansestadt Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	11
7	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ der Hansestadt Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)	14

# 4

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147))**

---

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Betroffene haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach einer generellen Einwilligung der **Betroffenen** erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro, Österstrasse 1, 59964 Medebach, eingelegt werden.

Medebach, 13.12.2021

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Grosche

**Amt für Bodenmanagement Korbach  
- Flurbereinigungsbehörde -**

Medebacher Landstr. 27  
34497 Korbach  
Telefon: +49(56 31) 978-0  
E-Mail: [info.afb-korbach@hvbg.hessen.de](mailto:info.afb-korbach@hvbg.hessen.de)

**Az.: VF 2467, Korbach-Eppe**



Korbach, den 26.01.2022

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufklärung der Beteiligten  
zur geplanten Einstellung  
der Flurbereinigung VF 2467 Korbach-Eppe  
Landkreis Waldeck-Frankenberg**

### **Aufklärung der Beteiligten**

Gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 FlurbG sind die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über die geplante Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Da bedingt durch die Covid-19-Pandemie eine Präsenzveranstaltung der Beteiligten nicht stattfinden kann, wird anstelle der üblichen Aufklärungsversammlung eine ersetzende Online-Konsultation gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der derzeit geltenden Fassung stattfinden.

Die die Aufklärungsversammlung ersetzende Online-Konsultation wird ab

**Montag, den 07. Februar 2022, ab 10:00 Uhr  
unter der Internetadresse  
<https://hvbg.hessen.de/VF2467>**

allen Beteiligten zugänglich gemacht.

Die betroffenen Teilnehmer erhalten hiermit gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die Möglichkeit, sich über die Einstellung eingehend zu informieren und bei Bedarf individuell Auskunft zu erhalten.

Den Beteiligten des Verfahrens wird gemäß § 4 PlanSiG die Möglichkeit gegeben, sich zu der geplanten Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens bis zu dessen formeller Einstellung, die voraussichtlich im März 2022 sein wird, schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu äußern und auch weitere Fragen zur geplanten Einstellung zu stellen.

Beteiligte, die über keinen Internetanschluss verfügen und den Foliensatz auf analogem Wege erhalten wollen, wenden Sie sich bitte schriftlich oder elektronisch bis zur formellen Einstellung des Verfahrens mit dem Kennzeichen „VF 2467 Korbach-Eppe, Einstellung“ an das Amt für Bodenmanagement Korbach oder per Telefon an Herrn Weitzel (05631/978-4427) oder Herrn Frese (05631/978-4418).

Aufgrund der derzeitigen Situation bzgl. der Corona–Pandemie wird darum gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen.

## **Gründe**

Hauptziel dieses Flurbereinigungsverfahrens war die Renaturierung der Aar bei Eppe und Nieder-Schleidern. Die hierfür benötigten Flächen konnten leider nicht erworben werden. Damit ist eine Umsetzung dieses Zieles nicht möglich.

Weitere wesentliche Ziele werden in diesem Flurbereinigungsverfahren nicht verfolgt. Kosten sind bislang nicht entstanden

Es ist daher aus heutiger Sicht zweckmäßig das Verfahren einzustellen.

## Veröffentlichung

Diese öffentliche Bekanntmachung wird in der Stadt Korbach sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Lichtenfels, Medebach und Willingen öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese öffentliche Bekanntmachung unter [www.hvbg.hessen.de/VF2467](http://www.hvbg.hessen.de/VF2467) abrufbar.

Amt für Bodenmanagement Korbach  
- Flurbereinigungsbehörde -

(DS)

gez. Mause

.....

(Amtsleiter)

# 6

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ der Hansestadt Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

### 1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.10.2021 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

### 2. Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Brügger Weg“ der Hansestadt Medebach trat 1993 in Kraft. Seit dieser Zeit haben sich die Vorstellungen über die Errichtung von Einfamilienhäusern gewandelt. Bisher ist im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ in Medebach die überbaubare Fläche an den östlichen Rand der Parzelle festgesetzt.

Für die Parzelle 312, Flur 25, ist nunmehr die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage geplant. Das Vorhaben soll westlich außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden.

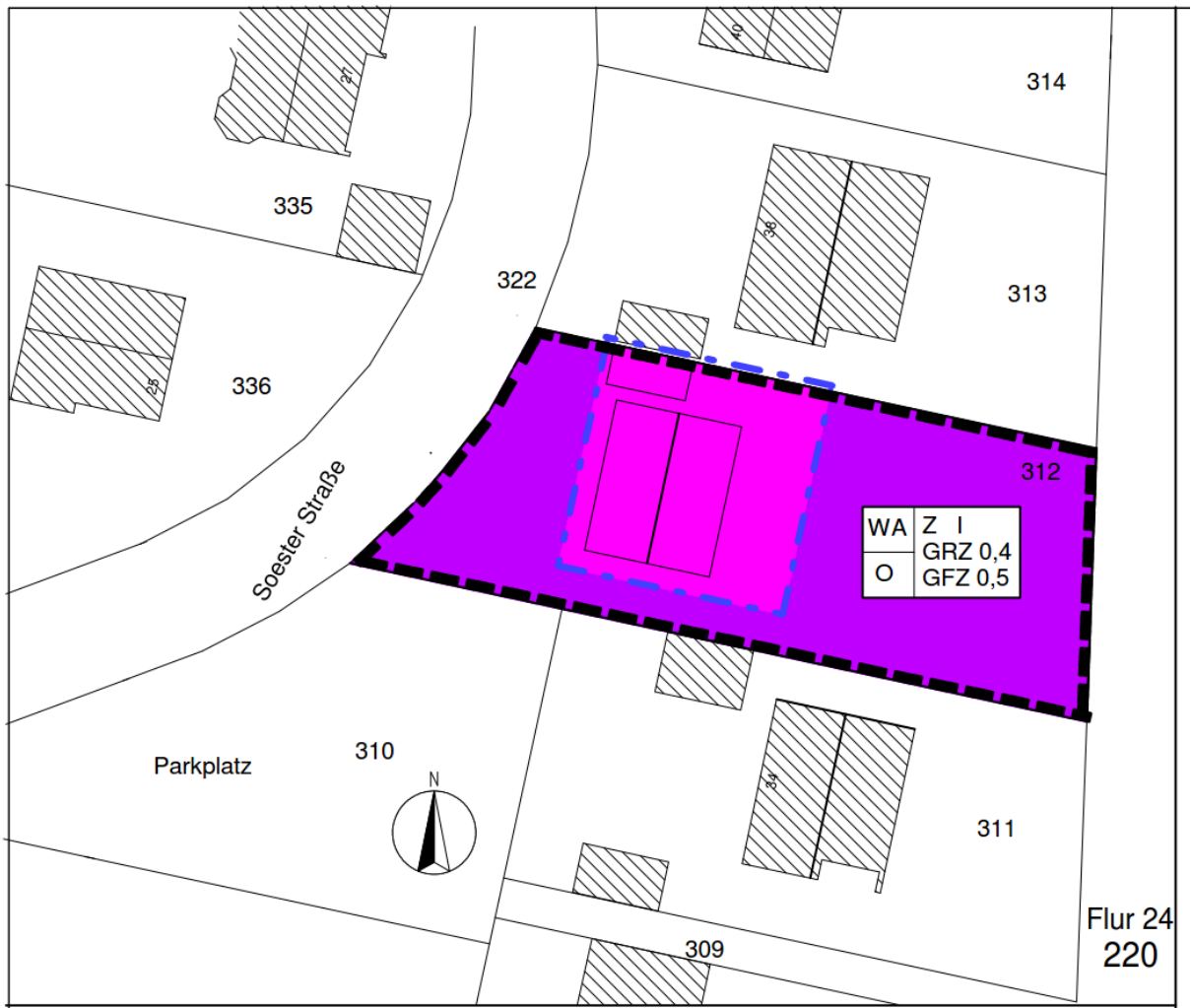
Die Bauherren planen damit einen kurzen, barrierefreien Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche in ihr Wohnhaus. Die kurzen Wege sollen auch die Reinigung, insbesondere im Winter, und die Unterhaltung erleichtern und damit das Bewohnen auf lange Sicht auch im Seniorenalter ermöglichen.

Dieses Ziel wird mit der Verlegung der überbaubaren Fläche in westliche Richtung erreicht. Das Baufenster orientiert sich an der Nachbarbebauung und fügt sich in die Bestandsbebauung ein.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ werden die gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes geänderten städtebaulichen Überlegungen der Hansestadt Medebach planungsrechtlich abgesichert.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Brügger Weg“ wird nachfolgend dargestellt:



### 4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 27. Januar 2022 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **5. Hinweise**

- 5.1** Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- 5.2** Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 01. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche



# 7

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ der Hansestadt Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

### 1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

In der Sitzung der Stadtvertretung am 08.11.2018 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

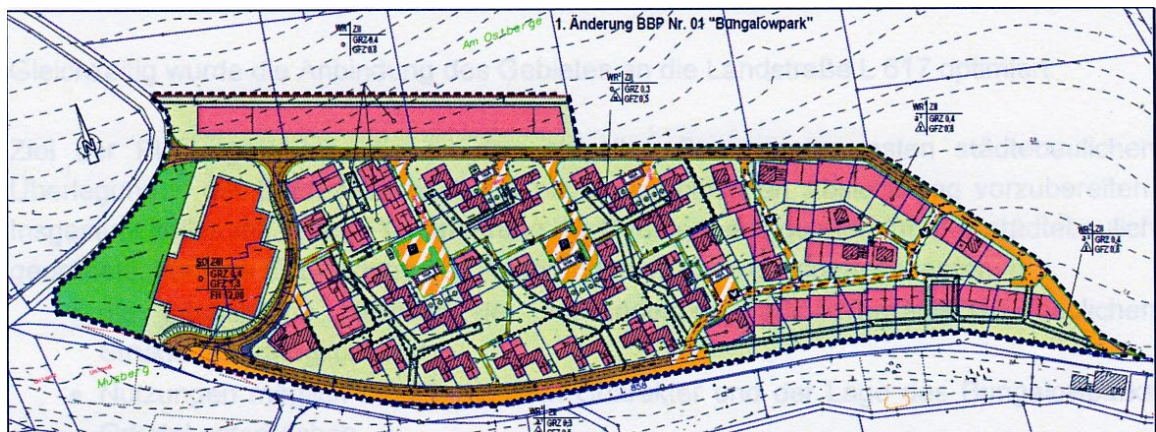
### 2. Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“

Zur Ermöglichung der städtebaulich gewünschten Bebauung der unbebauten Grundstücke sowie zur möglichen Nutzungsänderung bebauter Grundstücke ist eine Umwidmung der bisher festgesetzten WR-Nutzungen in eine eingeschränkt zulässige WA-Nutzung notwendig.

Das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird auch für WA-Nutzung nicht geändert. Auch werden die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und die Baugrenzen nicht verändert.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ wird nachfolgend dargestellt:



### 4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 17. Dezember 2021 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Osterstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **5. Hinweise**

- 5.1** Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- 5.2** Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 01. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche